

UMLAGENORDNUNG 2026

Die Kammervollversammlung hat beschlossen:

1. Kammerumlage für Länder- und Bundeskammer:		
1.1	Kammerumlage für ordentliche Mitglieder, die ihre Befugnis ausüben (unabhängig von der Dauer der Ausübung im Kalenderjahr – ausgenommen Pkt. 7)	€ 1.790,-
1.2	Startbonus - Kammerumlage für Mitglieder, die erstmalig ihre Befugnis aufrecht melden:	
1.2.1	im 1. Kalenderjahr der Aufrechtmeldung: keine Kammerumlage	€ 0,-
1.2.2	im 2. Kalenderjahr der Aufrechtmeldung: 1/3 der Kammerumlage gem. Pkt. 1.1	€ 597,-
1.2.3	im 3. Kalenderjahr der Aufrechtmeldung: 2/3 der Kammerumlage gem. Pkt. 1.1	€ 1.194,-
Übergangsregelung:		
- Kammermitglieder die gem. Punkt 1.2 der Umlagenordnung 2025 im Jahr 2025 eine reduzierte Umlage in Höhe von 1/3 vorgeschrieben bekommen haben, ohne für ein od. mehrere Kalenderquartale eine reduzierte Umlage in Höhe von 2/3 vorgeschrieben bekommen zu haben, bezahlen im Jahr 2026 eine Kammerumlage gem. Pkt. 1.2.2		
- Kammermitglieder die gem. Punkt 1.2 der Umlagenordnung 2025 im Jahr 2025 eine reduzierte Umlage in Höhe von 2/3 für zumindest ein Kalenderquartal vorgeschrieben bekommen haben, bezahlen im Jahr 2026 eine Kammerumlage gem. Pkt. 1.2.3		
1.3	Kammerumlage für Mitglieder, deren Befugnis ruht	€ 895,-
1.4	Kammerumlage für Mitglieder mit ruhender Befugnis, die zum Stichtag 01.01.2026 65 Jahre oder älter sind oder eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension beziehen	€ 180,-
1.5	- Weibliche Kammermitglieder sind nach Vorlage der Geburtsurkunde von der Pflicht zur Bezahlung der Kammerumlage - im Jahr der Geburt eines eigenen Kindes und im darauffolgenden Jahr zur Gänze , sowie im darauffolgenden Jahr zur Hälfte - befreit. - Männliche Kammermitglieder sind nach der Geburt eines eigenen Kindes von der Bezahlung der Kammerumlage für jenen Zeitraum aliquot befreit, für den Sie nachweisbar Kinderbetreuungsgeld bezogen haben. Die Geltendmachung dieser Ermäßigungen hat innerhalb von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Geburt / Ende der Inanspruchnahme des Kinderbetreuungsgeldes zu erfolgen.	
1.6	Kammerumlage für ZT-Gesellschaften / interdisziplinäre Gesellschaften mit Ziviltechnikern	€ 895,-
1.7	Kammerumlage für außerordentliche Mitglieder Eine Aliquotierung der Kammerumlage (Pkt. 7) erfolgt nicht.	€ 50,-
2. Eintrittsgebühr		
2.1	bei physischen Personen fällig bei Beginn der ordentlichen Kammermitgliedschaft. Wird ein außerordentliches Mitglied der hs. Länderkammer zu einem ordentlichen Mitglied fällt keine Eintrittsgebühr an.	€ 100,-
2.2	bei ZT-Gesellschaften / interdisziplinären Gesellschaften mit Ziviltechnikern fällig mit der Befugnisverleihung	€ 1.090,-
3. Übertrittsgebühr für ordentliche Kammermitglieder bzw. ZT-Gesellschaften / Interdisziplinären Gesellschaften mit Ziviltechnikern		€ 160,-
bei Änderung der Kammerzugehörigkeit zur hs. Länderkammer		
4. Mahngebühr wegen rückständiger Umlagen oder sonstiger Beträge (pro Mahnung)		€ 20,-
Säumniszuschlag bei rückständigen Umlagen oder sonstigen Beträgen		8 % p.a.



5. Die Kammerumlagen sind zur Gänze **bis spätestens 31. Jänner 2026** an die Ziviltechnikerkammer für Oberösterreich und Salzburg zu entrichten.

6. Das Präsidium ist ermächtigt, Kammermitglieder mit aufrechter Befugnis eine **Ermäßigung** bis zu 50 % des Anteils der Länderkammerumlage **gemäß Pkt.1.1** zu gewähren, wenn die Bezahlung der gesamten Umlage eine wirtschaftliche Härte darstellen würde.

Bei der Beurteilung, ob eine wirtschaftliche Härte vorliegt, ist nicht nur auf das Einkommen aus ZT-Tätigkeit, sondern auf die **gesamte Einkommens- und Vermögenslage** des Antragstellers Bedacht zu nehmen.

Ein Anspruch auf Ermäßigung besteht nicht.

Ein Antrag auf Ermäßigung hat keine aufschiebende Wirkung auf die Umlagenpflicht.

Anträge auf Ermäßigung müssen bis **spätestens 31. Jänner 2026** eingebracht werden.

Bis **28.02.2026** sind der jüngste **Einkommensteuerbescheid** sowie eine **Aufstellung** über Erlöse aus Gesellschaftsbeteiligungen (beispielsweise an Ziviltechnikergesellschaften / interdisziplinäre Gesellschaften mit Ziviltechnikern) sowie über Erlöse aus sonstigen Kapitalanlagen (Dividenden, Zinsen, ...) vorzulegen.

7. a) Die Kammerumlagen für während des Jahres **eintretende Kammermitglieder mit ruhender Befugnis** oder **erneut eintretende** Mitglieder bzw. für **neue ZT-Gesellschaften / interdisziplinäre Gesellschaften mit Ziviltechnikern** werden wie folgt festgesetzt:

1. Quartal	=	100 %
2. Quartal	=	75 %
3. Quartal	=	50 %
4. Quartal	=	25 %

b) Die Kammerumlage für Kammermitglieder, die während des Jahres wegen **Inanspruchnahme einer Pension** ihre Befugnis **ruhend** melden, wird wie folgt aliquotiert: Ein bereits eingezahlter Betrag, der die aliquotierte Umlage übersteigt, wird auf Verlangen rückerstattet.

Ruhendmeldung (Pension) im:

1. Quartal	=	25 % ausübende + 75 % ruhende KU
2. Quartal	=	50 % ausübende + 50 % ruhende KU
3. Quartal	=	75 % ausübende + 25 % ruhende KU
4. Quartal	=	100 % ausübende KU

c) Die Kammerumlage für **Kammermitglieder**, die während des Jahres aus der Kammer **ausscheiden**, wird in gleicher Weise aliquotiert. Ein bereits eingezahlter Betrag, der die aliquotierte Umlage übersteigt, ist dem Ausgeschiedenen (bzw. seinen Erben) auf Verlangen zurückzuerstatten.

Gleiches gilt für **ZT-Gesellschaften / interdisziplinäre Gesellschaften mit Ziviltechnikern** deren Befugnis während des Jahres **erlischt**.

Rückerstattungen sind bis zum 31.03. des Folgejahres geltend zu machen.

8. Kammermitglieder die während des Jahres den **Kanzleisitz** von einer anderen Länderkammer in die hs. Länderkammer verlegen, wird keine Kammerumlage mehr vorgeschrieben, sofern sie bereits in der früheren Länderkammer die Kammerumlage bezahlt haben.

Dasselbe gilt für Kammermitglieder mit ruhender Befugnis, die ihren Wohnsitz in den hs. Kammerbereich wechseln, sofern sie im Kalenderjahr die Befugnis weiterhin ruhend lassen. Im Übrigen wird Pkt. 7 analog angewandt.

9. Ist ein Kammermitglied nachweislich durch **Krankheit oder Unfall** vorübergehend an der Ausübung der Befugnis über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten verhindert, erlischt die Verpflichtung zur Bezahlung der Kammerumlage für den gesamten Zeitraum der Verhinderung.

Dies gilt jedoch nicht, wenn das Kammermitglied die Befugnis wegen Inanspruchnahme der Zuwendung aus dem Grunde der dauernden Berufsunfähigkeit ruhen lässt.

10. Soweit oben personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

11. Dieser Beschluss wird nach Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus in den Kammernachrichten der Länderkammer für Oberösterreich und Salzburg im Internet kundgemacht.

Die Präsidentin:

Dipl.-Ing. Cora Stöger e.h.
Ing.Kons. für Vermessungswesen